



Private Nutzung von Smartphones bzw. Handys am JSG

Eine **verantwortungsvolle und verantwortungsbewusste Nutzung von Medien** muss jeder, Kinder und Erwachsene, erst einmal lernen. Wir wollen Dich am JSG dabei begleiten, Dein Smartphone bewusster zu verwenden. Dazu gehört auch die **Regulierung der täglichen Bildschirmzeit** und das Bewusstsein dafür, wann eine Benutzung angebracht ist.

Eine Verwendung im Unterricht ist **mit Erlaubnis des jeweiligen Lehrers immer möglich**. Auch für die private Nutzung von Mobiltelefonen kann jeder Lehrer zeitlich begrenzte Ausnahmeregelungen erlauben.

1. Orte und Zeiten für die private Handynutzung

1.1 Handys dürfen auf dem Schulgelände nur **auf dem vorderen Pausenhof** (ohne Mensa) und **in der Aula** verwendet werden. **In allen anderen Bereichen** darfst du dein Gerät **nicht** verwenden.

Oberstufenschüler (ab der 11. Jahrgangsstufe) dürfen ihr Smartphone bzw. Handy zudem auf der **Galerie** (im Bereich der Arbeitsplätze) sowie in den „**Affenkäfigen**“ zu privaten Zwecken nutzen. In allen Aufgängen, Gängen und Klassenzimmern ist die private Nutzung nicht erlaubt.

1.2 Die Nutzung ist nur an den besagten Orten vor Unterrichtsbeginn (**bis 7.45 Uhr**), in der **Mittagspause** (ab 12.15 Uhr bzw, 13.00 Uhr) sowie **nach Unterrichtsschluss** erlaubt.

1.3 **In Pausen, Freistunden und Studierzeiten darf das Smartphone bzw. Handy nicht verwendet werden.** Schüler der Oberstufe dürfen ihr Gerät während Freistunden zu privaten Zwecken verwenden.

1.4 Im Unterricht müssen die Geräte **ausgeschaltet** oder im **Flugmodus** sein. Im Idealfall ist es in der Schultasche.

1.5 Wenn Eltern ihre Kinder in **Notfällen** erreichen müssen, hat dies nicht über das Mobiltelefon zu geschehen, sondern über das **Sekretariat**.

1.6 Auch **Lehrer sind Vorbilder** und sind angehalten, in den handyfreien Bereichen von einer privaten Nutzung abzusehen.

2. Art und Weise der Nutzung

2.1 Auf dem Schulgelände dürfen **weder Bilder noch Ton- noch Videoaufnahmen** gemacht werden.

2.2 Alle Anwendungen, die Töne erzeugen (Musik, Videos, Spiele etc) dürfen nur mit Kopfhörern genutzt werden.



- 2.3 Die Nutzung jugendgefährdender Inhalte (Videos, Bilder, Texte, Tonaufnahmen, Spiele etc.) ist verboten.
- 2.4 Es ist verboten, jugendgefährdende Inhalte (Videos, Bilder, Texte, Tonaufnahmen, Spiele etc.) weiterzugeben. Dazu zählt auch die Weitergabe durch Herumzeigen der Inhalte auf dem eigenen Gerät.
- 2.5 Jede Form von Mobbing (insbesondere **Cybermobbing**) gegenüber Mitschülern und Lehrern ist untersagt.

3. Weitere Nutzungshinweise

- 3.1 Die Schule übernimmt **keinerlei Haftung** für beschädigte oder verlorengegangene Geräte.
- 3.2 Sollte ein Schüler das Handy eines Mitschülers beschädigen, ist der Sachschaden zwischen den Beteiligten zu klären.
- 3.3 Alle in dieser Nutzungsordnung aufgestellten Regelungen gelten auch für die Benutzung anderer digitalen Speichermedien.
- 3.4 Spielkonsolen jeglicher Art (z.B. Nintendo Switch) sind verboten.
- 3.5 Die Nutzung des schulischen WLAN-Netzes wird in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.
- 3.6 Die Zeiten in der Offenen Ganztagschule (OGS) gelten als Unterricht, somit ist das Handy dort nicht erlaubt, Ausnahmen können die Mitarbeiter der OGS treffen.

4. Verstöße gegen die Nutzungsordnung

- 4.1 Bei Verstößen gegen dieser Benutzungsordnung wird Schülern das **Gerät abgenommen**, dieses wird bis zum Ende des Schultages einbehalten und individuelle pädagogische Maßnahmen ergriffen. Ein Verstoß wird in die **Schülerakte** bei den Hinweisen eingetragen, **bei wiederholten Verstößen ist auch eine längere Abnahme möglich**.
- 4.2 Verstöße, die die Persönlichkeitsrechte anderer Personen im Schulhaus verletzen (Aufnahmen von Bildern, Audios, Videos, etc.) können mit Ordnungsmaßnahmen nach Art. 85 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes (BayEUG) belegt werden (z.B. Verweis).
- 4.3 Bei solchen Verstößen kann jede Person die Polizei einschalten, dies behält sich bei schwerwiegenden Verstößen auch die Schulleitung vor.